

15.03.88

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Fleisch-Verordnung

Punkt 28 der 587. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

"Anlage 1 Nrn. 11 und 12 der zuletzt durch § 7 Abs. 4 der Verordnung vom 10. Juli 1984 (BGBl. I S. 897) geänderten Fleisch-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I. S. 89) erhalten die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung."

Begründung:

Mit der Zulassung von Agar-Agar in Fleischerzeugnissen, die im innerstaatlichen Bereich produziert werden, ist ein Absinken des Qualitätsniveaus der Fleischerzeugnisse zu befürchten. Außerdem ist durch analytische Schwierigkeiten bei der Quantifizierung des Agar-Agar-Gehaltes derzeit eine wirksame Kontrolle der Menge dieses Stoffes in einem Fleischerzeugnis nicht möglich. Die vorgesehene Begrenzung der erlaubten Zusatzmenge von 1 % wäre deshalb praktisch wirkungslos,

weil mißbräuchlich verwendete überhöhte Agar-Agar-Mengen nicht sicher erkannt werden könnten.

Auch im Hinblick auf das vor dem EuGH anstehende Verfahren wegen des Agar-Agar-Verbotes in der Bundesrepublik Deutschland wäre es nicht sinnvoll, den Stoff Agar-Agar in Fleischerzeugnissen zu erlauben, zumal dadurch die eigene Rechtsposition geschwächt und von vornherein die Chance genommen wäre, die derzeit geltenden Vorschriften der Fleisch-Verordnung insgesamt auch in europäisches Recht zu übertragen.

Die mit der Zulassung von Agar-Agar verbundene Anerkennung der Rechtsposition der EG-Kommission im Agar-Agar-Verfahren wäre außerdem von negativem Einfluß auf die zukünftige Gesamtsituation des Lebensmittelrechts. Vor allem wäre zu befürchten, daß für weitere, bereits in anderen EG-Mitgliedstaaten erlaubte pflanzliche Stoffe auf Zulassung in der Bundesrepublik Deutschland gedrängt wird. Dies gilt es zu verhindern.